

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn und Prof. Dr. Carsten Momsen mit Tatort Zukunft e.V.

**Propädeutisches Seminar im Wintersemester 2020/21
Im Rahmen der neuen Law Clinic Post-Conviction**

Schwerpunktbereich 5: Strafrechtspflege und Kriminologie

Mit dieser neuen Law Clinic wollen wir Studierende in die Rechtsberatung in Strafsachen nach der Verurteilung einführen. **Die Law Clinic läuft über ein akademisches Jahr.** Im Wintersemester wird im Rahmen eines Seminars mit regelmäßigen Terminen während der Vorlesungszeit und einem Block am Ende der Vorlesungszeit an Probleme herangeführt, die während der Strafvollstreckung auf Verurteilte zukommen. Schwerpunkt sind Strafvollzug und Wiederaufnahme. Prüfungsleistung ist eine Seminararbeit mit Referat. Es wird empfohlen, außerdem die Vorlesung Strafvollzugsrecht zu besuchen. Im Sommersemester werden die Studierenden im Rahmen einer Veranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen vor allem Beratung bei rechtlichen Konflikten im Strafvollzug üben können. Je nachdem wie sich die Pandemie entwickelt, wird diese Beratung im Vollzug mit Gefangenen stattfinden oder draußen mit Angehörigen.

In diesem ersten Jahr stehen **20 Plätze** zur Verfügung. Interessierte Studierende müssen sich um einen Platz bewerben. Bitte schicken Sie dazu bis zum 3.11.2020 ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 1 DIN A4-Seite an info(at)tatort-zukunft.de von Ihrer Uni-Adresse, in dem Sie uns schildern, warum Sie sich für Rechtsberatung im Strafrecht nach der Verurteilung interessieren (also für Rechtsberatung im Strafvollzug und für Wiederaufnahme). Nennen Sie uns außerdem drei Themenwünsche.

Der **erste Termin** findet am **12.11.2020, 17:15-18:45 Uhr als Webex Meeting** statt, zu dem Sie eine gesonderte Einladung bekommen. An diesem Termin verteilen wir die Themen endgültig und besprechen den weiteren Ablauf.

Terminplan:

12.11.2020	Einführung, Verteilung der Themen, Wie gehe ich an eine Seminararbeit heran? (Kirstin Drenkhahn und Carsten Momsen)
26.11.2020	Rechtsbehelfe in der Strafvollstreckung, insb. Strafvollzug (Kirstin Drenkhahn und Annette Linkhorst)
10.12.2020	Überblick über das Wiederaufnahmeverfahren und wrongful conviction (Carsten Momsen)
7.1.2021	Bedeutung von Rechtsschutz aus Gefangenenperspektive
21.1.2021	(Alternative) Konfliktlösung im Strafvollzug / Mediation (Birgit Lang)
4.2.2021	Brooklyn Defender Services / Prison Law Office: Rechtsschutz für Gefangene in New York (Riley Doyle Evans)
19./20.2.2021	Blockveranstaltung: Referate

Folgende Seminarthemen stehen zur Auswahl:

Strafvollzug (Drenkhahn): Bei diesen Themen geht es darum, die aufgeführten Entscheidungen zu analysieren und ihre Bedeutung zu klären.

1. BVerfGE 33, 1 (1972) (Strafgefangenen-Entscheidung): Voraussetzungen der Einschränkung von Grundrechten im Strafvollzug
2. BVerfGE 35, 202 (1973) (Lebach-Urteil): Verfassungsrechtlicher Resozialisierungsanspruch
3. BVerfGE 98, 169 (= NStZ 1998, 478) und BVerfG StV 2002, 374: Arbeitsentlohnung für Gefangene
5. BVerfG NStZ 2004, 227 und BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013 – 2 BvR 2815/11: körperliche Durchsuchung
6. BVerfG, Beschl. v. 18.03.2016 – 2 BvR 1111/13: Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum
7. BVerfG ZfStrVo 1998, 180 und BVerfG NStZ 1998, 373: Gewährung von Urlaub aus der Haft
8. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2012 – 2 BvR 2025/12: Vollzugslockerungen bei von Abschiebung bedrohten Strafgefangenen
9. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011 – 2 BvR 1539/09; OLG München, Beschl. v. 20.7.2017 – 5 Ws 28/17 und OLG Hamm, Beschl. v. 9.5.2017 – III-1 Vollz (Ws) 172/17: Versagung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe
10. BVerfG NJW 1998, 1133 und BVerfG NStZ-RR 1998, 121: Versagung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe
11. BVerfG, Beschl. v. 23.5.2013 – 2 BvR 2129/11 und BVerfG 2 BvR 729/08 v. 5.8.2010, StV 2011, 488: Resozialisierungsgrundsatz bei lebenslanger Freiheitsstrafe
12. BVerfG 2 BvR 1870/07 v. 7.11.2008; NJW 2009, 661-663: Ungleichbehandlung männlicher und weiblicher Gefangener
13. BVerfG, Beschl. v. 24.11.2015 – 2 BvR 2002/13: Telefonie zu marktgerechten Preisen
14. BVerfG ZfStrVo 1995, 111: Respektierung religiöser Speisegebote
15. BVerfG ZfStrVo 1995, 55: Disziplinarverfahren wegen beleidigender Äußerung eines Gefangenen
16. BVerfG, Beschl. v. 30.06.2015 – 2 BvR 1857/14 u.a. und BVerfG StV 1993, 319: Verlegung gegen den Willen des Gefangenen
17. BVerfG StV 1994, 93 und BVerfG 2 BvR 1383/03 v. 3.7.2006, NJOZ 2007, 84: Anfechtung von Aufstellung und Inhalt des Vollzugsplans
18. EGMR, Peers v. Greece, Application no. 28524/95, 19.4.2001: Materielle Haftbedingungen
19. EGMR, Golder v. the United Kingdom, Application no. 4451/70, 21.2.1975 (Plenary): Zugang zu einem Anwalt während der Gefangenschaft

Wiederaufnahme/Korrektur von Fehlurteilen (Momsen): Die a, b, c-Themen können einzeln behandelt werden.

20. Wie würde audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren beeinflussen?

21. Die Wiederaufnahmeanträge in Strafsachen werden zu einem hohen Prozentsatz als unzulässig verworfen. Was sind die wesentlichen Gründe dafür und könnte mit einer Gesetzesänderung Abhilfe geschaffen werden?

22. Das Rechtsmittel zur Korrektur von Fehlurteilen (i.S. v. Urteilen, die auf fehlerhafter Sachverhaltsermittlung beruhen) ist die Wiederaufnahme nach Rechtskraft.

- a) Warum wird das Rechtsmittel der Revision gemeinhin als ungeeignet zur Korrektur von Fehlurteilen angesehen?
- b) Wie müsste ein Rechtsmittel ausgestaltet sein, dass zur Aufdeckung von Fehlurteilen im o.g. Sinn geeignet ist? Greifen Sie dabei die Diskussion um das sog. „Einheitsrechtsmittel“ in Strafsachen auf.

23. In den Vereinigten Staaten haben verschiedene „Innocence Projects“ zur Aufdeckung einer Vielzahl von Fehlurteilen geführt.

- a) Eignen sich diese Ansätze als Modell für entsprechende Projekte in Deutschland? Analysieren Sie die unterschiedlichen Verfahrensmodelle, insbesondere die Rollen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht.
- b) Eignen sich diese Ansätze als Modell für entsprechende Projekte in Deutschland? Analysieren Sie die Unterschiede bei Absprachen, Strafart und -zumessung sowie Strafvollzug.
- c) Birgt das Strafbefehlsverfahren spezifische Fehlurteilsrisiken?